

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend Depotwerte genannt) gemäss den nachstehenden Bedingungen.

2. Entgegennahme von Depotwerten

Die **Bank Thalwil Genossenschaft, Thalwil** (nachstehend „Bank“ genannt)

übernimmt von ihren Kunden

- **Wertpapiere** aller Art (Aktien, Obligationen, Schuldbriefe usw.) zur Aufbewahrung und Verwaltung grundsätzlich in **offenem Depot**;
- **Edelmetalle** (Barren und geeignete Goldmünzen) zur Aufbewahrung grundsätzlich in **offenem Depot**;
- **Geld- und Kapitalmarktanlagen** sowie **andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (Wertrechte)** zur Verbuchung und Verwaltung in **offenem Depot**;
- **Beweisurkunden** und **Versicherungspolice**n zur Aufbewahrung grundsätzlich in **offenem Depot**;
- **Wertsachen** und **andere** zur Aufbewahrung **geeignete Sachen** grundsätzlich in **verschlossenem Depot**.

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen.

3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieses Depotreglementes anvertrauten Depotwerte an einem sicheren Ort aufzubewahren oder durch Dritte aufbewahren zu lassen. Sie behandelt die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen.

4. Empfangsbestätigung

Für die von ihm eingelieferten Depotwerte übergibt die Bank dem Kunden Empfangsbestätigungen, die weder übertragbar noch verpfändbar sind. Für alle übrigen Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen.

5. Mehrere Kunden

Haben mehrere Kunden ein Depot gemeinsam, sind sie der Bank gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet. Die Verfügungsberechtigung und die übrigen Folgen dieses Umstandes richten sich nach dem Vertrag über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung.

6. Vertragsdauer

Der Depotvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden. Der Kunde und die Bank können den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung auflösen.

7. Auslieferung der Depotwerte

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen sowie Pfand-, Retentions- und anderen Rückbehaltungsrechten der Bank kann der Kunde jederzeit die Auslieferung der Depotwerte verlangen; dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Auch die Bank kann jederzeit die Rücknahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen verlangen. Wird die Aufbewahrung für die Bank unzumutbar, so ist sie befugt, geeignete Massnahmen auf Kosten des Kunden zu treffen, z.B. die Depotwerte bei Dritten aufbewahren oder hinterlegen zu lassen.

Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Stückelungen und Nummern, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

Die Auslieferung von Depotwerten erfolgt gegen Quittung. Ein Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

8. Depotgebühren

Die Depotgebühren und die Preise für die Verwaltung von Depotwerten werden nach den jeweils geltenden Konditionen der Bank berechnet. Aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten sowie Kosten für die Aufbewahrung bei Dritten kann die Bank zusätzlich in Rechnung stellen.

9. Bekanntgabe von Kundendaten bei Wertschriften- und anderen Transaktionen per Swift

Die Bank nutzt bei der Abwicklung von Wertschriftentransaktionen die Dienstleistungen von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Dadurch gelangen Kundendaten ins Ausland, die dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der internationalen Terror- und Geldwäschereibekämpfung können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

Besondere Bestimmungen

OFFENE DEPOTS

10. Aufbewahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Dritten in der Schweiz oder im Ausland in der dort üblichen Weise verwahren und verwalten zu lassen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Depotwerte gattungsmässig von der Bank nach freiem Ermessen in das eigene Sammeldepot genommen werden oder einer Sammeldepot-Zentralstelle zur Aufbewahrung bzw. Verwaltung und Verbuchung übergeben werden. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwaltet werden müssen. Am Gesamtbestand der Sammeldepots von Depotwerten steht dem Kunden ein Miteigentumsrecht im Verhältnis seiner Depotwerte zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt.

Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Dieser akzeptiert, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle, die auch im Ausland liegen kann, bekannt gegeben wird. Im Ausland verwahrte Depotwerte unterliegen den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, so ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort der Aufbewahrung einen anteilmässigen Rückgabeanpruch zu verschaffen.

Beim Erwerb von auf den Namen lautenden Depotwerten unterzeichnet der Kunde innert der ihm von der Bank gesetzten Frist ein Eintragungsgesuch. Andernfalls ist die Bank berechtigt, die betreffenden Depotwerte zum Tageskurs zu verkaufen. Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

Falls gattungsmässig verwahrte Wertpapiere zur Rückzahlung ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Titel anteilmässig unter die Kunden. Ist dies nicht möglich, so bedient sich die Bank bei der Verteilung auf die Kunden einer Methode, die allen Kunden eine gleichwertige Chance auf Berücksichtigung wie bei der Auslosung garantiert. Dasselbe gilt analog für die Auslosung von gesamthaft verbuchten Rechten.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der Ausfertigung ihrer Anteilscheine, Obligationen und Hefte absehen.

11. Verwaltung

Die Bank besorgt auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Publikationen, jedoch

ohne hierfür eine Verantwortung zu übernehmen, vom Tag der Deponierung an:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden sowie der zur Rückzahlung fälligen Titel;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Amortisationen von Depotwerten sowie der Emission neuer Aktien;
- den Bezug neuer Couponbogen und den Bezug definitiver Titel im Austausch gegen Interimsscheine.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt,

- noch bestehende Papiere bei der Emittentin in unverbrieftete Wertrechte umwandeln zu lassen;
- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen;
- bei Börsenaufträgen unabhängig von der Verurkundung der betreffenden Wertrechte als Eigenhändler aufzutreten.

Der Kunde kann die Bank beauftragen, von der Emittentin jederzeit Druck und Auslieferung von Aktientiteln aufgrund der unverurkundeten Wertrechte zu verlangen.

Die Bank übernimmt ferner gemäss rechtzeitig erfolgtem schriftlichen Auftrag des Kunden:

- die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- die Besorgung von Konversionen;
- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll eingezahlten Titeln;
- das Inkasso von Zinsen und Kapitalzahlungen auf Grundpfandtiteln;
- die Kündigung und das Inkasso von Grundpfandtiteln;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten, wobei beim Fehlen rechtzeitiger Instruktionen seitens des Kunden die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Bezugsrechte vor Ablauf der Zeichnungsfrist bestmöglich zu verkaufen.

Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Führen Verwaltungshandlungen für Wertpapiere oder Wertrechte zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, so ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Kunden, ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus.

12. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen vorbehaltlich anderer Weisungen des Kunden gemäss dem Vertrag über die Konto-/Depoteröffnung oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung zwischen Bank und Kunde.

Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein.

13. Depotauszüge

Die Bank erstellt zuhanden des Kunden jeweils per Jahresende einen Depotauszug. Dieser gilt als richtig befunden, wenn er nicht innert vier Wochen ab Versandtag schriftlich beanstandet wird. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter das Depotreglement fallende Werte (z.B. Optionen) enthalten. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

VERSCHLOSSENE DEPOTS

14. Form des Depots

Die verschlossenen Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen und müssen auf den Umhüllungen die genaue und gut sichtbare Adresse des Kunden tragen. Sie müssen im Beisein eines Vertreters der Bank ferner derart versiegelt, plombiert oder auf

andere Weise verschlossen werden, dass ein Öffnen ohne Verletzung des Verschlusses unmöglich ist.

15. Inhalt des Depots

Die verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und andere geeignete Sachen enthalten, keinesfalls aber feuer- oder sonst gefährliche, zerbrechliche oder anderweitig zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Die Bank ist berechtigt, den Nachweis über den Inhalt des Depots zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit das verschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen.

Der Kunde haftet für jeden Schaden, der zufolge Widerhandlung gegen diese Bestimmungen entstehen sollte.

16. Haftung der Bank

Die Bank haftet gemäss Ziffer 3 und nur für den vom Kunden nachgewiesenen Schaden, keinesfalls aber für mehr als den deklarierten Wert. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt oder Elementarereignisse entstanden sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, welche durch die Vornahme von Handlungen an deponierten Sachen im Auftrag des Kunden eintreten.

Bei Rücknahme des Depots hat der Kunde sofort festzustellen, ob Siegel, Plombe oder ein allfälliger anderer Verschluss sowie Verpackung und Inhalt unversehrt sind, und allfällige Beschädigungen sofort zu beanstanden. Die Rückgabequittung befreit die Bank von jeder Haftung.

17. Versicherung

Die Versicherung der deponierten Gegenstände ist Sache des Kunden.

Schlussbestimmungen

18. Änderungen des Depotreglements und der Depotgebühren

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieses Depotreglements und der Depot- und Verwaltungsgebühren vor. Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

19. Anerkennung

Dieses Depotreglement sowie die Konditionen der Depot- und Verwaltungsgebühren werden durch Unterzeichnung eines Vertrages über die Konto-/Depoteröffnung oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung zwischen Bank und Kunde als Vertragsbestandteil anerkannt.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort** für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht, ist Thalwil.** Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Bank Thalwil Genossenschaft